

Teilnahmebedingungen und Hinweise für Aussteller

Stand: 15.11.2016

Titel der Veranstaltung:

„sieburg gesund – Die regionale Wellness-, Fitness- und Gesundheitsmesse“

Veranstaltungsdatum und -dauer

24.09.2017, 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Veranstaltungsort

Rhein-Sieg-Halle, Bachstraße 1, 53721 Sieburg (weitere Infos finden Sie im Internet unter www.rhein-sieg-halle.de und www.bonn-gesund.de)

Veranstalter

Steinhauer Kommunikation e. K.
Hermannstraße 104
53225 Bonn
Tel. 0228 97596-0
Fax 0228 97596-29
E-Mail info@bonn-gesund.de

Vorbemerkung

Für die o.g. Veranstaltung gelten die im Folgenden aufgeführten Teilnahmebedingungen. Anderslautende Bedingungen des Ausstellers werden nicht zum Vertragsinhalt, auch wenn der Veranstalter ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Gegenstand des Vertrags

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars hat sich der Aussteller verbindlich zur Gesundheitsmesse am 24.09.2017 angemeldet. Die Zulassung zur Veranstaltung erfolgt durch die Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter. Die Bestätigung erfolgt spätestens mit der Zusendung der Rechnung. Mit der Bestätigung verpflichtet sich der Veranstalter, dem Aussteller gegen Honorar und/oder Sachleistung die angemeldete Ausstellungsfläche zur Verfügung zu stellen. Die Größe der gewünschten Fläche wird der jeweiligen Anmeldung entnommen. Vom Veranstalter wird dabei lediglich die Bodenfläche ohne Teppich vermietet. Säulen, Mauervorsprünge etc. sind Bestandteil der Ausstellungsfläche und werden demnach auch mit berechnet. Ein Konkurrenzschutz für Aussteller wird grundsätzlich nicht gewährt und ist nur individuell und schriftlich vereinbar.

Der Auf- und Abbau des Standes erfolgt durch den Aussteller. Es werden keine festen Seiten- oder Rückwände vorgegeben oder zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter stellt auf Wunsch und ohne Zusatzkosten einen Tisch und zwei Stühle sowie zentrale Stromanschlüsse zur Verfügung. Verlängerungskabel und Tischdecken hat der Aussteller selbst mitzubringen.

Der Aussteller erkennt mit Teilnahme neben den Teilnahmebedingungen des Veranstalters örtliche Behördenauflagen und gesetzliche Vorschriften sowie die Hausordnung des Hallenbetreibers an.

Sachleistungen

Aussteller, die Sachleistungen während der Messe erbringen, verpflichten sich, während der Messedauer von 10:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr den Besuchern die vereinbarte Sachleistung kostenlos anzubieten. Für die Organisation und den geordneten Ablauf dieser Sachleistung ist der Aussteller allein verantwortlich.

Zahlungsbedingungen

Die in der Anmeldung angegebenen Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Standgebühren müssen bis spätestens zum 30. August 2017 (Zahlungseingang) auf folgendes Konto: IBAN:DE 89 4401 0046 0811 1224 64, BIC: PBNKDEFF, überwiesen sein. Sollte der gesamte Rechnungsbetrag drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn nicht eingegangen sein, ist der Veranstalter berechtigt, Vorkasse bzw. sofortige Barzahlung mit einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr von 50 Euro zu verlangen.

Beanstandungen

Der Aussteller hat unverzüglich die ihm zugewiesene Ausstellungsfläche auf Ordnungsmäßigkeit hin zu untersuchen und eine evtl. Mehr- oder Minderleistung unverzüglich mitzuteilen. Lediglich bei rechtzeitiger und begründeter Mängelmitteilung ist der Veranstalter in der Lage, Nachbesserung zu leisten.

Sofern vom Veranstalter nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, müssen alle gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüche unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsende schriftlich und detailliert angemeldet werden, ansonsten verfallen sie.

Veranstaltungszeit/Ausfall

Die Öffnungszeit der Ausstellung ist von 10 bis 17 Uhr. Kann die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht beeinflussen kann (höhere Gewalt), nicht zum Tragen kommen, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der Aussteller hat in diesem Fall Anspruch auf Rückerstattung in Höhe von 75 Prozent des von ihm bereits gezahlten Betrages. Der Veranstalter kann bis zu 25 Prozent des gezahlten oder zu zahlenden Beitrages als pauschalen Kostenersatz in Anspruch nehmen.

Rücktritt/Stornogebühren

Aussteller können von ihrer Buchung zurücktreten. Dies bedarf der Schriftform. Bei Rücktritt vom Vertrag entstehen dem Aussteller Stornogebühren wie folgt: mindestens 25 Prozent ab Eingang der Auftragsbestätigung; ab zwei Monaten vor Veranstaltungsbeginn 50 Prozent; ab einem Monat vor Veranstaltungsbeginn 75 Prozent; ab zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100 Prozent der Standmiete. Im Falle von Sachsponsorings wird diese Gebühr ebenfalls fällig.

Auf- und Abbaueiten

Der Aufbau kann am Veranstaltungstag von 06:00 Uhr bis 9:00 Uhr vor der Veranstaltung erfolgen. Der Abbau muss unmittelbar nach der Messe ab 17:00 Uhr erfolgen und bis spätestens 20:00 Uhr abgeschlossen sein. Auf- oder Abbauarbeiten während der Publikumsveranstaltung sind untersagt. Kosten, die dem Veranstalter durch Abbauverzögerung eines einzelnen Ausstellers entstehen, werden diesem Aussteller in Rechnung gestellt. Der vorzeitige Abbau eines Standes während der Ausstellungszeit ist nicht zulässig.

Platzzuteilung

Die Platzzuteilung wird vom Veranstalter vorgenommen. Spätestens zwei Wochen vor Veranstaltung erhält der Aussteller einen Lageplan mit Platzmarkierung. Der Veranstalter kann je nach Erfordernis dem Aussteller einen anderen Platz zuweisen oder die angemeldete Standgröße den örtlichen Gegebenheiten entsprechend geringfügig verändern. Etwaige Ersatzansprüche hieraus ergeben sich für den Aussteller nicht.

Der Aussteller verpflichtet sich, diesen Standplatz einzunehmen und während der Dauer der Veranstaltung diesen geöffnet und mit Angeboten belegt zu haben. Sollte ein Aussteller bis 09:00 Uhr am Veranstaltungstag seinen Stand nicht übernommen haben, hat der Veranstalter das Recht, diesen Stand anderweitig zu vergeben.

Der Abbau von Ausstellungsständen vor Schluss der Veranstaltung ist in der Regel nicht gestattet. Bei Verstoß muss der Aussteller mit einer Vertragsstrafe von € 500,- rechnen.

Ausstellungsmöglichkeit

Der Veranstalter behält sich vor, nicht im Rahmen der Gesundheitsmesse passende Ausstellungsgegenstände oder Exponate auszuschließen.

Die Bodenbelastbarkeit beträgt max. 300 kg / qm. Werden Exponate mit einem größeren Gewicht vorgesehen, so ist in jedem Fall vorher mit dem Veranstalter und dem Hallenbetreiber eine Absprache darüber herbeizuführen.

Die max. Höhe eines Ausstellungsstandes darf 2,50 m nicht überschreiten.

Die für Ausstellungszwecke vom Hallenbetreiber zur Verfügung gestellten Tische müssen vor Beschädigung durch Exponate ggf. mit einem entsprechenden Auflagenschutz, der vom Aussteller zu beschaffen ist, versehen werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die dem Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. IS. 717) entsprechen.

Eine Versorgung und Entsorgung der Ausstellungsstände mit Wasser ist nicht möglich.

Gasfeuerstellen, elektrische Kochplatten, Tauchsieder und ähnliche Wärmequellen müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen und dürfen nur mit Genehmigung der Feuerwehr des Rhein-Sieg-Kreises aufgestellt werden. Elektrische Kochplatten müssen auf unbrennbaren Unterlagen stehen. Die Verwendung von Propan- und Butan-Gas sowie Ölfeuerung ist nur mit besonderer Genehmigung der Feuerwehr zulässig.

In den Ausstellungsräumen darf Packmaterial nicht untergebracht werden.

Werbematerial darf nur an Standwänden angebracht werden.

Unteraussteller und Gemeinschaftsstände

Grundsätzlich kann nur ein Aussteller pro angemeldeter Ausstellungsfläche zugelassen werden. Der Aussteller ist nicht zu einer Abtretung/Übertragung seiner Rechte aus dem Vertrag mit dem Veranstalter befugt. Eine Teilung der Ausstellungsfläche mit anderen Firmen kann nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter vorgenommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung eines Unterausstellers besteht nicht. Sollte eine Standteilung erfolgen, ohne dass der Veranstalter dies ausdrücklich genehmigt hat, kann vom Unteraussteller eine zusätzliche Standgebühr verlangt werden. Der Aussteller bleibt in jedem Fall für den Gesamtstand gegenüber dem Veranstalter gesamtschuldnerisch in der Verantwortung. Es sei denn, dass eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und jedem weiteren Unteraussteller schriftlich geschlossen wurde.

Standsicherheit/Energie

Es ist zu beachten, dass die Standbegrenzungen und baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden müssen, d.h. insbesondere Notausgänge, Gänge, Feuerlöscher usw. nicht blockiert werden, Besucher nicht gefährdet werden, der Stand dem allgemeinen Bild der Veranstaltung entspricht. Verwendetes Material muss nachweislich nach DIN 4102 schwer entflammbar und ohne Rückstände leicht entfernbar sein. Die Verwendung von Stroh, Reet oder ähnlichen Material ist unzulässig. Deckenbespannungen aus Stoff, auch aus schwer entflammbaren, sind über Besuchergängen und Fluchtwegen nicht gestattet. Klebemittel müssen wasserlöslich sein. Sollten Wasser, andere Flüssigkeiten o.ä. für Vorführungen zum Einsatz kommen, so muss dies vorher durch den Veranstalter genehmigt werden. Für ausreichende Beleuchtung des eigenen Standes hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Etwaige Schäden an seinem Stand hat der Aussteller selbst zu tragen.

Alle vom Aussteller eingebrachten Anschlüsse, Maschinen, Geräte und dergleichen mehr müssen den Bestimmungen, insbesondere DIN-Normen und den VDI- bzw. VDE-Vorschriften entsprechen. Ein zu erwartender, hoher Stromverbrauch ist dem Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen.

Reinigung

Eine Reinigung des Standes und der Standflächen wird während der Messe vom Aussteller selbst durchgeführt. Der Standplatz muss nach Messeschluss am Abend besenrein verlassen werden. Der Aussteller verpflichtet sich, Müll – insbesondere Sondermüll – selbst zu entsorgen. Entstandene Schäden sind vom Verursacher/Aussteller selbst zu tragen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts hinterlassen werden. Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen.

Gewerbeordnung/Gewerbliche Schutzrechte

Während der Veranstaltung ist gemäß §70b der Gewerbeordnung ein Schild mit Name und Anschrift des Ausstellers deutlich erkennbar anzubringen.

Der Aussteller hat alle gewerblichen Schutzrechte zu beachten und gegebenenfalls notwendige Genehmigungen einzuholen sowie anfallende Gebühren – z. B. GEMA – rechtzeitig zu bezahlen.

Hausrecht des Veranstalters

Jeder Aussteller hat sich an die Teilnahmebedingungen und die jeweilige Hausordnung zu halten. Bei Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen kann ein Stand durch den Veranstalter geschlossen und die Räumung verlangt bzw. veranlasst werden. Als Vertragsstrafe wird der Aussteller mit einer zweifachen Standmiete belegt. Die Kosten der Räumung werden separat berechnet. Der in der Anmeldung enthaltene Gesamtbetrag muss in jedem Falle, so auch bei Räumung des Standes durch den Veranstalter, ohne Abzug gezahlt werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens des Veranstalters bleibt vorbehalten.

Ausstellerhaftung

Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die er selber, seine Mitarbeiter bzw. von ihm beauftragte Personen/Firmen sowie seine Besucher verursachen. Der Aussteller hat unverzüglich eventuelle Schäden dem Veranstalter zu melden und zugleich auch dem Hallenbetreiber, sofern dieser geschädigt ist.

Für die Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dem Aussteller wird zudem eine Versicherung zur Deckung der Ausstellerhaftpflicht für Personen- bzw. Sachschäden und sonstiger Gefahren empfohlen. Der Aussteller trägt die Beweislast dafür, dass Schäden im Bereich der von ihm übernommenen Ausstellungsflächen nicht in seiner Risikosphäre entstanden sind.

Veranstalterhaftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für eintretende Schäden, Verluste und Folgeschäden an Messegütern oder Standeinrichtung, die während der gesamten Veranstaltungszeit (Auf-/Abbau, Öffnungs-/Ruhezeiten) eintreten, es sei denn, es kann ihm im Einzelfall grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden.

Der Aussteller erkennt gegenüber dem Veranstalter ausdrücklich den Verzicht auf die Geltendmachung von Schäden an, die aus den Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, Bruch oder Leckage sowie Wasserschäden und dergleichen mehr während der gesamten Veranstaltungszeit resultieren können. Diese Risiken sind vom Aussteller auf eigene Rechnung zu versichern.

Der Veranstalter haftet auch nicht für Schäden, die im Verantwortungsbereich des Hallenbetreibers liegen.

Ausschank und Bewirtung von Kunden

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass weder Getränke noch Speisen gegen Entgelt abgegeben werden dürfen. Bei Verstoß muss der Aussteller mit einer Vertragsstrafe von € 150,- rechnen. Besucher, Kunden und Interessenten dürfen vom Aussteller am Stand bewirtet werden. Diesbezüglich ist die jeweilige Hausordnung zu beachten.

Standwerbung

Werbung jedweder Art darf nur innerhalb des Standes vorgenommen werden. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeglicher Art sowie die Vorführung von Maschinen usw. muss ausdrücklich angemeldet und vom Veranstalter genehmigt werden. Sollte sich trotz Genehmigung herausstellen, dass der Messeablauf hierdurch beeinträchtigt wird, kann dies während der Veranstaltung durch den Veranstalter untersagt werden.

Verkaufsregelung/Konkurrenzausschluss

Der Verkauf über ein Auftragsbuch sowie der Direktverkauf durch den Aussteller ist gestattet. Für die Einhaltung von für den Verkauf geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Einholung entsprechender Genehmigungen ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Es besteht grundsätzlich kein Konkurrenzausschluss, es sei denn, eine derartige Vereinbarung wurde ausdrücklich und schriftlich abgeschlossen.

Datenschutz/Vorfeld-Werbung/Urheberrecht

Der Aussteller nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses der Veranstalter die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person/Institution/ Firma des Ausstellers zum Zwecke der automatischen Verarbeitung speichert.

Zur Bekanntmachung und Bewerbung der Veranstaltung im Vorfeld darf der Veranstalter den Namen und die Adresse sowie die Internetadresse des Ausstellers in Print-, AV- oder Online-Medien nennen. Ebenso darf er der Presse gegenüber uneingeschränkt Auskunft über die Teilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung geben.

Der Veranstalter wird unter Umständen während der Veranstaltung Fotografien, Ton- und Filmaufzeichnungen, Veröffentlichung von Ausstellermeynungen und von ausgestellten Produkten und Dienstleistungen oder Vorträgen anfertigen. Dieses Bild- und Tonmaterial darf er uneingeschränkt in Print- oder Onlinemedien veröffentlichen, bzw. für die Berichterstattung und Eigenwerbung nutzen.

Sonstiges

Die Teilnahmebedingungen gelten unabhängig davon, ob eine Standgebühr oder Sachleistung erhoben wird.

Alle Vereinbarungen, insbesondere Einzel- bzw. Sondergenehmigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der Schriftform. Darüber hinaus gilt bei Verletzung der Teilnahmebedingungen eine Vertragsstrafe von 500 Euro als vereinbart. Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche ist Bonn.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam.